

**1. Änderung der Verordnung
des Marktes Mörnnsheim vom 23. Juli 1998 über das
Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und
Feiertagen aus Anlaß von Märkten, Messen oder
ähnlichen Veranstaltungen**

Aufgrund § 14 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über den Ladenschluß (LadSchlG) vom 28.11.1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.1987 (BGBl. I S. 2783) in Verbindung mit § 2 Nr. 4 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik (AsiV), BayRS 805-2-A-, erläßt der Markt Mörnnsheim folgende

Änderungsverordnung:

§ 1 wird wie folgt geändert:

- I. An den traditionellen zwei Marktsonntagen und am Kirchweihsonntag dürfen abweichend von § 3 Abs. 1 LadSchlG Verkaufsstellen von 10:00 bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

Der Frühjahrsmarkt wird am Sonntag nach dem Feiertag Christi Himmelfahrt, der Herbstmarkt am dritten Sonntag im September abgehalten. Der Kirchweihsonntag ist jeweils am dritten Sonntag im Oktober.

- II. § 2 Satz 1 wird gestrichen.

- III. Diese Änderung der Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mörnnsheim, den 2. August 2001

Markt Mörnnsheim

Hammel
1. Bürgermeister